



6/SN-109/ME XX. GP - Stellungnahme (ges. antr.) **6/SN-109/ME**
**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICH**
4020 LINZ, FABRIKSTRASSE 32
TELEFON 0732/77 20/56 81
TELEFAX 0732/77 20/48 53

1 von 5

VwSen-820110/8/LI/Mm

Linz, am 30. Januar 1997

BEI ANTWORTSCHREIBEN GESCHÄFTSZEICHEN UND
DATUM DIESES SCHREIBENS ANFÜHREN

DVR.0690392

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird, Entwurf - Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

GESETZENTWURF	
1	-GE/10
Datum:	4. FEB. 1997
Verteilt:	5.2.97

H. Latuda

Die Stellungnahme des O.ö. Verwaltungssenates zum gegenständlichen
Gesetzesentwurf wird abschriftlich zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

25 Beilagen

Der Präsident des O.ö. Verwaltungssenates:

Dr. Linkesch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

S. Linkesch

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICH**4020 LINZ, FABRIKSTRASSE 32
TELEFON 0732 / 77 20 / 56 81
TELEFAX 0732 / 77 20 / 48 53

VwSen-820110/7/LI/Mm

BEI ANTWORTSCHREIBEN GESCHÄFTSZEICHEN UND
DATUM DIESES SCHREIBENS ANFÜHREN

Linz, am 30. Januar 1997

DVR.0690392

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird, Entwurf - Stellungnahme
zu GZ: 32.830/122-III/A/1/96 vom 20. Dezember 1996

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Wenngleich dem O.ö. Verwaltungssenat vom do. Bundesministerium - entgegen
Z.48 des Verteilers - im Begutachtungsverfahren kein Exemplar des gegenständlichen
Gesetzesentwurfes übermittelt wurde, wird im Hinblick auf die h. sachliche
Betroffenheit dazu dennoch folgendes mitgeteilt:

Im Art.I Z 123 (§ 371a) des gegenständlichen Gesetzesentwurfes ist eine
Amtsbeschwerde des Landeshauptmannes gegen einen Bescheid des unabhängigen
Verwaltungssenates, mit dem ein Straferkenntnis der Bezirksverwaltungsbehörde
aufgehoben wird, vorgesehen. Eine Begründung für dieses Vorhaben kann den
Erläuterungen nicht entnommen werden.

1. Auch wenn die Möglichkeit der Sicherung der objektiven Rechtmäßigkeit seiner
Entscheidungen durchaus auch ein Anliegen des O.ö. Verwaltungssenates ist und
er demgemäß einer diesbezüglichen Beschwerdemöglichkeit an den
Verwaltungsgerichtshof auch grundsätzlich aufgeschlossen gegenübersteht, so
sprechen dennoch gravierende Bedenken jedenfalls gegen die vorgeschlagene
Lösung.
2. Die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung durch den Landeshauptmann als
Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ist nach h. Kenntnis bisher nirgendwo
vorgesehen und daher systemlos. Soweit bisher in Angelegenheiten der
mittelbaren Bundesverwaltung in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung
regelnden Bundesgesetzen (Art. 131 Abs.2 B-VG) überhaupt Amtsbeschwerden

- 2 -

vorgesehen sind, wurde die Legitimation zu ihrer Erhebung stets dem zuständigen Bundesminister vorbehalten. Dieser sollte wohl am ehesten in der Lage sein, die bundesweite Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu überblicken und vermeintliche dazu widersprüchliche Entscheidungen des UVS aufzuzeigen.

3. Nicht nachvollziehbar ist weiters, warum diese bekanntlich auch beim Verwaltungsgerichtshof selbst keineswegs gänzlich gegebene einheitliche Rechtsprechung nur auf dem Gebiet des Verwaltungsstrafrechtes ein besonderes Anliegen darstellt. Dieses Anliegen, sollte man meinen, müßte vielmehr ganz besonders auch in den administrativrechtlichen Bereichen, die von den UVS ja nur marginal vollzogen werden, gegeben sein. In diesem Bereich steht jedoch auch künftig weder dem Landeshauptmann noch dem zuständigen Bundesminister ein Beschwerderecht zu. Das Weisungsrecht gemäß Art. 103 B-VG kann nach h. Ansicht dieses bisher offenbar nicht so empfundene Manko bei Entscheidungen, wo der administrative Instanzenzug, sofern der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde entschieden hat, bereits erschöpft ist, jedenfalls in der Praxis wohl kaum kompensieren (vgl. dazu z.B. § 170 Abs.8 ForstG). Wenn aber eine Notwendigkeit einer Amtsbeschwerdemöglichkeit gegen Bescheide der Gewerbebehörden grundsätzlich nicht besteht, so muß eine Amtsbeschwerdemöglichkeit ausschließlich gegen Entscheidungen der UVS als nicht begründbares und diskriminierendes Vorgehen gegen diese Einrichtungen angesehen werden. Offenbar wird die Instituion der Amtsbeschwerde als eine Art Disziplinierungsmittel gegen eine Kontrolleinrichtung gesehen, die - gestärkt durch verfassungsrechtliche Unabhängigkeitsgarantien - der weisungsfreien Rechtschöpfung aus dem Gesetz den Vorzug gegenüber einer oft korrigierenden Einflußnahme durch Erlässe verschiedenster Art gibt. Es kann aber auch eine zunehmend unklarer werdende Gesetzgebung nicht dadurch saniert werden, daß durch Einräumung von Amtsbeschwerden Korrekturen durch das Höchstgericht herbeigeführt werden und ebenso kann auch die Sicherung von Arbeitsplätzen in Zentralbürokratien nicht Zielsetzung der Amtsbeschwerde sein.
4. Der O.ö. Verwaltungssenat sieht keinen Grund, warum der dem UVS vom Bundesverfassungsgesetzgeber eingeräumte Vertrauensvorschuß nicht gerechtfertigt wäre und hält es auch für wenig zielführend, wenn zwei staatliche Einrichtungen (Organe) einander vor einer dritten staatlichen Einrichtung, die

- 3 -

vor allem den Vorteil hat, selbst keiner Kontrolle mehr zu unterliegen, bekämpfen. Dieses Argument ist nicht zuletzt auch kostenbezogen und betrifft keineswegs nur den - im Fall der Realisierung des Vorschlages - bei den Fachabteilungen der Ämter der Landesregierungen (beim Landeshauptmann) sich ergebenden zusätzlichen Arbeitsanfall durch Beschwerdeerhebungen. Diese Kosten fallen nämlich auch bei den UVS durch Aktenvorlage- und Schriftsatzaufwand jedenfalls an, wobei zu vermuten ist, daß auch der Verwaltungsgerichtshof angesichts seiner bekannten Überlastung, zur Frage der Übertragung weiterer Zuständigkeiten an ihn wahrscheinlich eine reservierte Haltung einnehmen dürfte.

5. Aus h. Sicht ist die Einführung einer Amtsbeschwerde des Landeshauptmannes in Verwaltungsstrafsachen vor allem ein untauglicher Versuch, den eigentlichen EMRK - bedenklichen Mangel im Verwaltungsstrafverfahren zu kompensieren, nämlich, daß in diesem Verfahren das Prinzip der strafrechtlichen Anklage im Sinne des Art.6 Abs.1 EMRK noch immer nicht verwirklicht ist.
6. Dazu kommt, daß nach Art.6 Abs.1 EMRK jedermann Anspruch darauf hat, daß seine (Straf)sache ...innerhalb einer angemessenen Frist... von einem unabhängigen Gericht gehört wird. Bei der Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer nimmt der EGMR eine Verpflichtung der Staaten an, ihre Gerichtsorganisation entsprechend auszugestalten, eine Überlastung der Gerichte rechtfertigt daher keine zu lange Verfahrensdauer.
7. Unter diesem Aspekt verfassungsrechtlich bedenklich und aus Rechtsschutzgründen nahezu unerträglich scheint, wenn ein für den Betroffenen vermeintlich abgeschlossenes Verwaltungsstrafverfahren durch eine Beschwerdeerhebung durch den Landeshauptmann binnen 6 Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem dieser von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat (das kann nach vielen Monaten sein, weil der Landeshauptmann in Verwaltungsstrafverfahren nach der GewO 1994 nicht Partei ist und ihm der Bescheid nicht zugestellt wird), weitergeführt wird. In die (absolute) Verjährungsfrist ist die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht einzurechnen (§ 31 Abs.3 VStG). Derzeit beträgt die Verfahrensdauer vor dem Verwaltungsgerichtshof (nach dessen eigenen Aussagen) etwa 4 Jahre, wobei dann zusätzlich noch zu berücksichtigen ist, daß dieser Gerichtshof lediglich kassatorisch entscheidet.

- 4 -

Im Ergebnis bedeutet dies letztlich, daß auch noch etwa 7 Jahre nach der Tat ein Straferkenntnis bestätigt bzw. eine Berufungsentscheidung erlassen werden kann, die naturgemäß zumindest jeder spezialpräventiven Wirkung entbehrt.

8. Zur Hintanhaltung eines solchen Ergebnisses müßte daher nach h. Auffassung zumindest einerseits die Möglichkeit der Erhebung einer Amtsbeschwerde zeitlich eingeschränkt werden (bzw. allenfalls eine - die Verfahrenskosten für die Rechtsträger der UVS noch weiter erhöhende - Zustellungspflicht an den potentiellen Amtsbeschwerdeführer normiert werden) und andererseits schiene es erforderlich, die Amtsbeschwerde in einen Rechtsbehelf umzuwandeln, der im Ergebnis etwa jenem der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen Urteile der Strafgerichte entspricht.
9. Zusammenfassend wird nochmals darauf hingewiesen, daß die im neuen § 371a GewO 1994 vorgesehene Amtsbeschwerde jedenfalls zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand für die Länder führen würde. Dazu kommen systematische Bedenken im Hinblick auf die Zuständigkeit des Landeshauptmannes, verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Garantie einer angemessenen Verfahrensdauer, permanente Rechtsunsicherheit für die Verfahrensparteien, Diskriminierung der unabhängigen Verwaltungssenaten und weitere Belastung des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorgesehene Regelung sollte daher entfallen oder, falls tatsächlich eine begründbare Notwendigkeit für die Erhebung von Amtsbeschwerden gegen Entscheidungen der UVS besteht, eine Regelung gefunden werden, die auch den Anforderungen der EMRK, den Rechtsschutzinteressen der Beschuldigten und nicht zuletzt auch der Verwaltungsökonomie Rechnung trägt.

Der Präsident des O.ö. Verwaltungssenates:

Dr. Linkesch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

